

Auf Grund Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erlässt die Gemeinde Waldbüttelbrunn folgende

Verordnung

über das freie Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie im Außenbereich der Gemeinde Waldbüttelbrunn

§ 1

Führen von Hunden

- (1) Kampfhunde i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG und große Hunde i. S. d. Art. 18 Abs. 1 LStVG sind ständig an der Leine zu führen:
 - a) auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des bebauten Ortsbereiches einschließlich aller Erschließungsstraßen gemäß Kennzeichnung in dem dieser Verordnung beiliegenden Lageplan
 - b) außerhalb des bebauten Ortsbereiches auf folgenden Wirtschaftswegen gemäß Kennzeichnung in dem dieser Verordnung beiliegenden Lageplan:
 - Ortsteil Waldbüttelbrunn
 - Seeweg
 - Eisinger Weg
 - Hettstadter Weg
 - Radweg Waldbüttelbrunn – Mädelhofen – Roßbrunn – Uettingen (bis zur Gemarkungsgrenze)
 - Wirtschaftsweg vom Hettstadter Weg zur Gärtnerei Gammanick im Westen und dem Gewerbegebiet im Osten
 - Ortsteil Mädelhofen
 - Radweg Waldbüttelbrunn – Mädelhofen – Roßbrunn – Uettingen (bis zur Gemarkungsgrenze)
 - Ortsteil Roßbrunn
 - Radweg Waldbüttelbrunn – Mädelhofen – Roßbrunn – Uettingen (bis zur Gemarkungsgrenze)
- (2) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Der Hundeführer muss in der Lage sein, das Tier jederzeit unter Kontrolle zu halten. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 1,50 m nicht überschreiten.
- (4) Diese Anleinpflcht gilt nicht für Blindenhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr, des Zivil- oder Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde und Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
- (5) Große Hunde und Kampfhunde dürfen nicht in öffentlichen Anlagen, dazu zählen auch Spielplätze und Grünanlagen, geführt werden oder dort frei umherlaufen.

- (6) Über die Verunreinigung von Gehwegen durch Hunde wird auf § 3 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter verwiesen.

§ 2 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Kampfhund oder großen Hund unangeleint umherlaufen lässt sowie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder einer mehr als 1,50 m langen Leine führt.

§ 3 In-Kraft-treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Waldbüttelbrunn, den 6. Dezember 2001

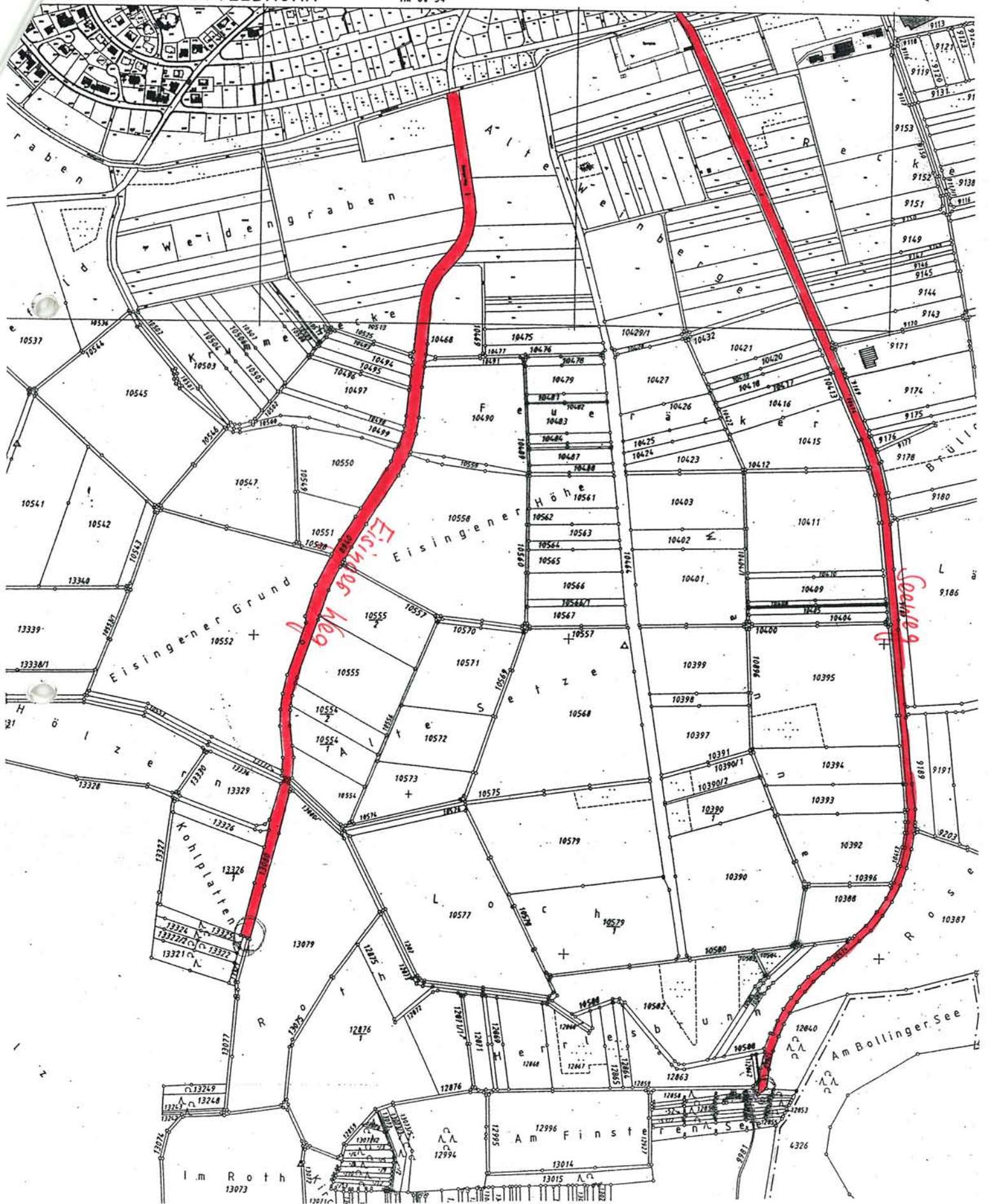
gez.

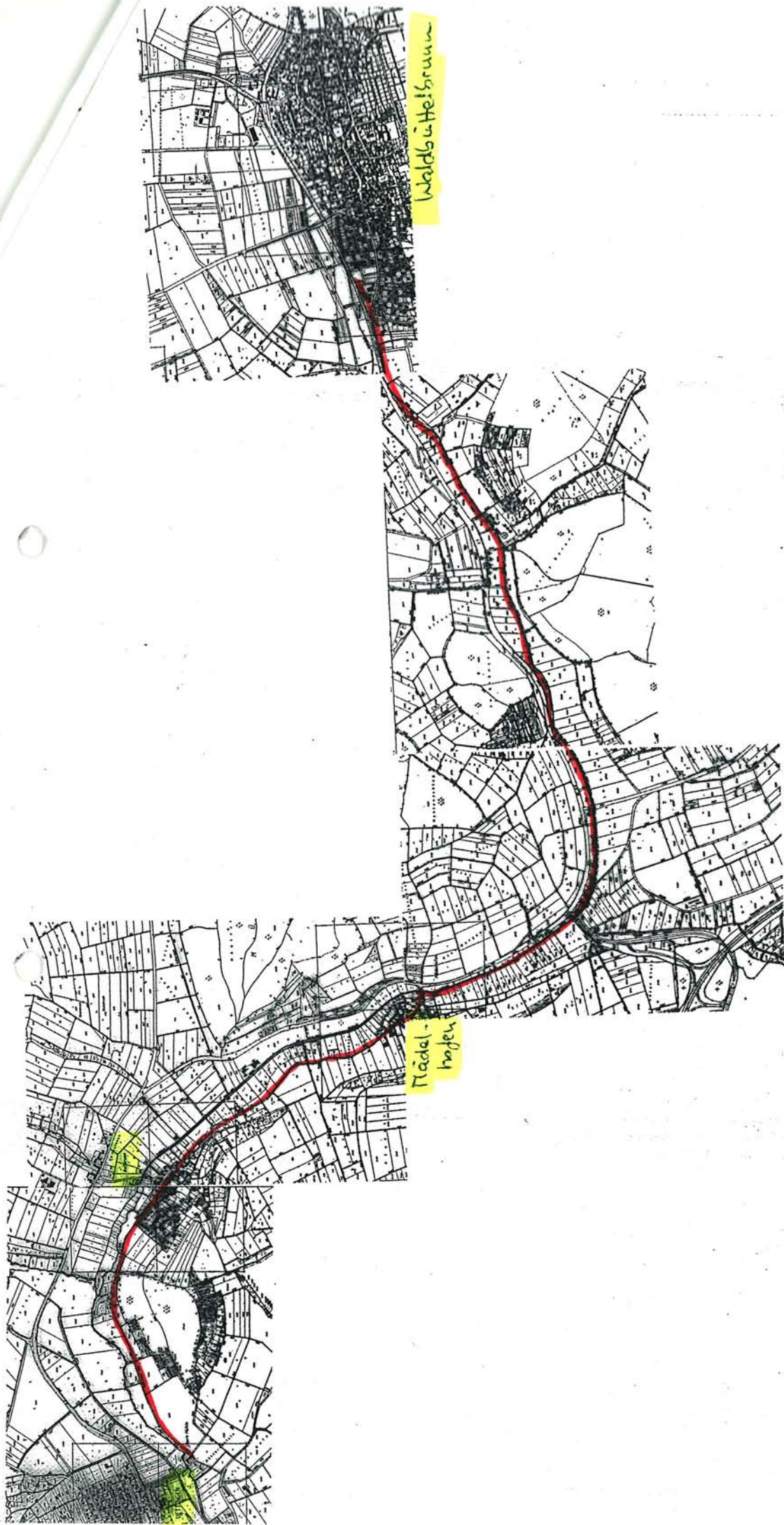
Endres, 1. Bürgermeister

NW 79-54

WALDBÜTTELBRUNN

NW 80-54





Waldsühelbrunn

Trödel-
berg